

Roter Faden

Informationen zum Ablauf des Referendariats

Erstellt vom Ausbildungspersonalrat des Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen auf Grundlage der Arbeit des Schleswig-Holsteinischen Referendarrats

Stand: Januar 2012

Gliederung:

1.	Wichtiges in Kürze	2
2.	Ausbildung	3
a)	Übersicht über die Stationsausbildung.....	3
aa)	Zivilstation	4
bb)	Strafrechtsstation	5
cc)	Verwaltungsstation	5
dd)	Rechtsanwaltsstation	6
ee)	Wahlstation	8
b)	Arbeitsgemeinschaften und Übungsklausuren	8
c)	Nebentätigkeit.....	10
d)	Noten und Zeugnisse	10
e)	Examen	10
3.	Soziales	11
a)	Status während des Referendariats	11
b)	Bezüge im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis	11
c)	Urlaub	11
aa)	Erholungsurlaub	11
bb)	Sonder- und Bildungsurlaub.....	12
d)	Krankheit	13
e)	Internationaler Studentenausweis.....	14
f)	Sonstiges.....	14

1. Wichtiges in Kürze

Das Referendariat dauert 24 Monate. Die Examensklausuren werden in der ersten Hälfte des 21. Ausbildungsmonats geschrieben. Die genauen Klausurentermine können über die Homepage des Gemeinsamen Prüfungsamtes abgerufen werden (<http://justiz.hamburg.de/2-examen/service/>) und hängen auch im Referendarraum im Amtsgericht bzw. bei der Referendarabteilung im OLG aus.

Im Anschluss an den Klausurmonat findet die dreimonatige Wahlstation statt, an die sich die mündliche Prüfung anschließt. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erhältst Du grundsätzlich gegen Ende der Wahlstation. Vor der mündlichen Prüfung kann es zu einer Wartezeit von einigen Wochen kommen.

Die gesamte Ausbildung leitet der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, § 35 Abs. 1 BremJAPG. Allgemeine Auskünfte in Personalsachen erteilen die Mitarbeiterinnen der Referendarabteilung:

Frau Tecklenburg-Persicke

Zi. 220, Justizzentrum Am Wall 198, 28195 Bremen

Tel.: (0421) 361-4525

E-Mail: [wiebke.tecklenburg-persicke\(at\)oberlandesgericht.bremen.de](mailto:wiebke.tecklenburg-persicke(at)oberlandesgericht.bremen.de)

Frau Sanders

Zi. 221, Justizzentrum Am Wall 198, 28195 Bremen

Tel.: (0421) 361-4535

E-Mail: [christina.sanders\(at\)oberlandesgericht.bremen.de](mailto:christina.sanders(at)oberlandesgericht.bremen.de)

Öffnungszeiten: Dienstag bis Donnerstag von 9.00 - 12.30 Uhr

Immer wieder kommt es zu Anfragen, ob nicht die Sprechzeiten an einigen Tagen verlängert werden könnten. Dies ist leider nicht möglich. Die Referendarabteilung weist jedoch darauf hin, dass nach telefonischer Absprache auch außerhalb der Sprechzeiten Termine möglich sind.

Die für die Referendarausbildung zuständige Ausbildungsrichterin ist:

Frau Richterin am Oberlandesgericht Otterstedt

Tel.: (0421) 361-4528

E-Mail: [beatrix.otterstedt\(at\)oberlandesgericht.bremen.de](mailto:beatrix.otterstedt(at)oberlandesgericht.bremen.de)

Weitere aktuelle Informationen findest Du auf den Internetseiten des APR unter <http://www.apr-olg.bremen.de>. Du solltest aber auch die Aushänge an den schwarzen Brettern im Referendarraum 356 im Amtsgericht und im OLG im Vorraum der Referendarabteilung beachten.

2. Ausbildung

a) Übersicht über die Stationsausbildung

Der Ablauf der Stationsausbildung soll gem. §§ 37 ff. BremJAPG wie folgt aussehen:

1. *Station in Zivilsachen:* 5 Monate bei einem Amtsgericht oder einer Zivilkammer am Landgericht
 2. *Station in Strafsachen:* 3,5 Monate bei der Staatsanwaltschaft oder einem Strafrichter am Amtsgericht
 3. *Verwaltungsstation:* 3,5 Monate bei einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgericht, alternativ auch bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer
 4. *Rechtsanwaltsstation:* 9 Monate davon bis zu 3 Monate bei einem Unternehmen oder einem Notar
- im 21. Ausbildungsmonat: 8 Examensklausuren ---
5. *Wahlstation:* 3 Monate, diverse Wahlbereiche (vgl. § 41 BremJAPG)
- anschließend mündliche Prüfung ---

Bei der Ableistung von Stationen in anderen Bundesländern, die grundsätzlich möglich ist, ist zu beachten, dass teilweise eine Genehmigung des jeweiligen Oberlandesgerichts erforderlich ist. Jedenfalls muss man sich beim Hanseatischen Oberlandesgericht neben der Zuweisung um eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme am begleitenden Ausbildungslehrgang bemühen. Hierfür muss eine Bescheinigung beigebracht werden,

dass entweder eine Teilnahme am Kurs des jeweiligen Oberlandesgerichts des Gastbezirks erfolgt oder dass eine solche Teilnahme nicht möglich und die Entfernung nach Bremen zu weit ist; für eine Station in Hamburg trifft das allerdings NICHT zu, von dort aus muss man nach Bremen zur Arbeitsgemeinschaft anreisen.

aa) Zivilstation

Die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen dauert insgesamt fünf Monate. Sie beginnt grundsätzlich mit einem dreiwöchigen Einführungslehrgang. Die Teilnahme ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Aus diesem Grund entfällt für die ersten drei Wochen auch die Einzelausbildung bei dem jeweils zugewiesenen Richter. Ziele des Lehrganges sind vor allem das Erlernen der richterlichen Relationstechnik sowie das Anfertigen von Urteilen und Beschlüssen. Genauer kann den Richtlinien des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen für die Referendarausbildung entnommen werden, die Ihr am Anfang des Referendariats ausgehändigt bekommt.

Nach Ablauf des Einführungslehrgangs beginnt die Einzelausbildung. Diese findet grundsätzlich bei einem Richter - je nach Zuweisung - am Amts- oder Landgericht erster Instanz statt. Die Zuweisung erfolgt durch den jeweiligen Gerichtspräsidenten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten. Es empfiehlt sich, bei einer Zuweisung zum LG den Ausbilder darum zu bitten, im Falle einer Kammersitzung auch an der vorangehenden Kammerberatung teilnehmen zu dürfen. Neben der Einzelausbildung findet im Anschluss an den Einführungslehrgang einmal in der Woche mit mindestens vier Unterrichtsstunden eine Arbeitsgemeinschaft statt. Die Teilnahme sowie die Ablieferung der dort geforderten Aufsichtsarbeiten sind Pflicht. Die AG geht dem Dienst in der Einzelausbildung vor.

Ausbildungsziel der AG ist neben dem Erlernen von zivilrichterlichen Arbeits- und Denkmethode die Entwicklung der Fähigkeit, eigenverantwortlich rechtliche Probleme zu behandeln. Insbesondere sollen die wesentlichen Verfahrensarten im Zivilprozess unter Berücksichtigung ihrer besonderen prozessualen Problemstellungen vermittelt werden, sodass streitige Zivilsachen selbständig bearbeitet und entschieden werden können. Unabhängig von der Wahl des späteren Wahlfaches sollte die Zivilstation ferner dazu genutzt werden, zum Üben der Vortragstechnik möglichst viele Aktenvorträge zu halten. Grundsätzlich werden Aktenvorträge in der AG und auf Nachfrage auch durch die Einzelausbilder angeboten.

bb) Strafrechtsstation

Die Strafrechtsstation leistest Du bei der Staatsanwaltschaft oder einem Strafrichter am Amtsgericht ab. Die Station beginnt mit einem dreiwöchigen Einführungslehrgang. Während der Stationsausbildung gibt es eine verpflichtende Begleitarbeitsgemeinschaft, die einmal pro Woche stattfindet. In deren Rahmen werden auch mindestens zwei verpflichtende Übungsklausuren geschrieben.

Bei der Staatsanwaltschaft lernst Du hauptsächlich, Anklageschriften zu fertigen. Während der Station wirst Du regelmäßig (etwa einmal wöchentlich) dazu eingeteilt, die Staatsanwaltschaft in Sitzungen am Amtsgericht zu vertreten.

Beim Gericht lernst Du, Urteile und unter Umständen auch Beschlüsse zu schreiben.

Dein Ausbilder wird Dich aber auch Anklageschriften verfassen lassen, da dieses Können im Examen gefordert wird. Nötigenfalls solltest Du den Ausbilder ausdrücklich darum bitten. Eine Sitzungsververtretung wie bei der Zuweisung an die Staatsanwaltschaft erfolgt hier nicht. Stattdessen begleitest Du den Strafrichter in dessen Sitzungen.

cc) Verwaltungsstation

Für die Verwaltungsstation suchst Du Dir selbst eine geeignete Ausbildungsstelle. In erster Linie soll die Ausbildung während dieser Zeit bei einer Behörde stattfinden, § 38 Abs. 1 Nr. 3 BremJAPG. Die Zuweisung für die Verwaltungsstation muss rechtzeitig, d. h. ca. einen Monat vor Beginn der Station bei der Referendarabteilung beantragt werden. Für die Ausbildung in der Verwaltungsstation kommen alle Behörden in Betracht, wenn sie die vielseitige Verwaltungspraxis und die unmittelbare Arbeit der Verwaltung für die Bürger vermitteln können, z. B. Finanzämter, Arbeitsämter, Gewerbeaufsichtsämter, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ministerien, Polizei. Gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 BremJAPG kann die Ausbildung in dieser Station auf Antrag auch bei einem Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht stattfinden. Gemäß § 38 Abs. 2 S. 3 BremJAPG kann die Ausbildung in dieser Station auf Deinen Antrag bis zu einer Dauer von drei Monaten an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer erfolgen.

Am Anfang der Verwaltungsstation findet ein dreiwöchiger Einführungslehrgang statt. Auch in der Verwaltungsstation gibt es während der Stationsausbildung eine Pflichtarbeitsgemeinschaft, die einmal wöchentlich stattfindet und mindestens vier Unterrichtsstunden umfasst. Zu den dort geschriebenen Klausuren gilt das oben Gesagte entsprechend.

Die Ausbildung in der Verwaltungsstation kann, wie auch die Ausbildung in allen folgenden Stationen, in einem anderen Bundesland erfolgen - wobei zu bedenken ist, dass dort anderes Landesrecht Anwendung findet und insofern der Ausbildung vor Ort das fremde Landesrecht zugrunde liegt. Zudem spielen landesspezifische Besonderheiten im Examen wegen des gemeinsamen Prüfungsamtes von Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg nur eine geringe Rolle. In jedem Fall solltest Du Dich um die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft in dem jeweiligen Bundesland bemühen. Aus wichtigem Grund kann Dich der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts von der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft befreien - etwa, wenn in dem Bundesland zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitsgemeinschaft angeboten wird. Zu beachten ist, dass Hamburg in der Regel keine Referendare aus Bremen ausbildet, da die zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen für eigene Referendare freigehalten werden sollen. Inwieweit diese Praxis nach der Reduzierung der Neueinstellungen in Hamburg beibehalten wird, bleibt abzuwarten.

Die Anwesenheitszeit bei der Verwaltungsstationsausbildung musst Du mit dem jeweiligen Einzelausbilder absprechen. In jedem Fall solltest Du Dich für Pflichtarbeitsgemeinschaften und Examensübungsklausuren freistellen lassen.

Wer die Verwaltungsstation im Ausland ableisten will, kann z.B. bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat, Ständige Vertretung) arbeiten. Bewerbungsunterlagen und eine Liste der Ausbildungsorte gibt es beim Auswärtigen Amt (<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Startseite.html>). Nach dessen Auskunft ist es aus organisatorischen Gründen erforderlich, sich frühzeitig (spätestens ca. 7 Monate) vor Antritt der Station zu bewerben. Weitere Informationen kannst Du dem „Grünen Faden“ des APR entnehmen.

Der APR stellt einen Ordner mit Erfahrungsberichten von Referendaren, die ihre Verwaltungs- oder andere Stationen in Deutschland oder im Ausland absolviert haben, zur Verfügung. Dieser Ordner kann während der Sprechzeit im APR-Raum eingesehen werden.

dd) Rechtsanwaltsstation

Die Ausbildung erfolgt bei einem Rechtsanwalt Deiner Wahl. Dabei bist Du örtlich nicht gebunden. Zu Beginn der Rechtsanwaltsstation findet allerdings ein dreiwöchiger Einführungslehrgang statt, der von der Rechtsanwaltskammer organisiert wird. Es besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, sich von der Teilnahme befreien zu lassen. Diesen

Lehrgang musst Du also bei deiner Stationsplanung unbedingt berücksichtigen! Während der Stationsausbildung (ab dem 18. Ausbildungsmonat) gibt es noch eine weitere Arbeitsgemeinschaft: die dreimonatige Wiederholungs- und Vertiefungspflichtarbeitsgemeinschaft, zu der Du unbedingt in Bremen sein musst. Für die Teilnahme an der Begleitarbeitsgemeinschaft bei einer Station außerhalb Bremens gilt das zur Verwaltungsstation Gesagte entsprechend.

Um eine passende Kanzlei zu finden, kannst Du einen Blick in den Anwaltsordner des APR und auf die aktuellen Aushänge im APR-Raum werfen. Es empfiehlt sich, sich schon bei der Auswahl der Kanzlei über die Arbeitsbedingungen zu informieren. Durch die Wahl eines bestimmten Fachanwaltes kannst Du schon Schwerpunkte in Deinem Lebenslauf setzen.

Bei einigen Kanzleien ist es auch möglich, nebenbei Geld zu verdienen, indem Du Tätigkeiten ausübst, die über das in der Ausbildung Erforderliche hinausgehen. Es wird dringend angeregt, klare Abmachungen zu treffen! Ohne Abzug kann man als Referendar bis zu 150 % des normalen Gehalts dazuverdienen. Liegt der Zuverdienst über 150 % des normalen Gehalts, wird das über 150% Hinausgehende von der Unterhaltsbeihilfe abgezogen. Im Übrigen findet Ihr Informationen zur Berechnung des Nebentätigkeitsverdienstes unter III.

In der Rechtsanwaltsstation kannst Du auch in einer anderen Rechtsanwaltskanzlei oder einem Wirtschaftsunternehmen in Nebentätigkeit arbeiten, sofern nicht dadurch die Gefahr des Parteiverrats entsteht. Letztlich entscheidet das OLG über die Zulässigkeit jeder Nebentätigkeit.

Die Rechtsanwaltsstation kann geteilt werden. So hast Du die Möglichkeit, Einblick in unterschiedliche Kanzleien bzw. Rechtsgebiete zu bekommen. Die Rechtsanwaltsstation kann auf Antrag bis zu einer Dauer von drei Monaten auch bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder einer vergleichbaren Stelle abgeleistet werden (vgl. § 38 Abs. 3 BremJAPG).

Zu beachten ist, dass bei einer Vollzeitätigkeit bei einem Rechtsanwalt nicht mehr viel Zeit für die Examensvorbereitung verbleibt: Die Klausuren liegen nämlich im letzten Monat der Rechtsanwaltsstation (21. Ausbildungsmonat). Es empfiehlt sich dringend, mit dem Ausbilder klare Absprachen zu treffen, um genügend Zeit zum Lernen zu behalten.

ee) Wahlstation

Mindestens drei Monate vor Beginn der dreimonatigen Wahlstation ist die gewählte Stelle unter Bezugnahme des Schwerpunktbereiches dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anzuzeigen. Dies geschieht anhand eines Überweisungsantrages, der in der Regel vom OLG zugeschickt wird. Mit dem gewählten Schwerpunkt wird gleichzeitig der Inhalt des Aktenvortrages in der mündlichen Examensprüfung festgelegt. Folgende Schwerpunktbereiche stehen zur Auswahl:

- Bürgerliches Recht (allgemein)
- Familie
- Wirtschaft, Handel (einschließlich steuerrechtlicher Fragen)
- Kriminalwissenschaften
- Staat und Verwaltung
- Arbeit und Soziales

Der ebenfalls in § 41 Abs. 1 S. 2 BremJAPG genannte Wahlbereich Internationales Recht und Recht der Europäischen Gemeinschaft wird derzeit mangels geeigneter Prüfer nicht angeboten.

Die Wahlstation kann bei einem fachlich entsprechend ausgerichtetem Gericht, einem Rechtsanwalt, der in dem betreffenden Schwerpunktbereich fachlich besonders ausgewiesen ist, oder bei einer einschlägigen überstaatlichen, zwischenstaatlichen, ausländischen aber auch bei einer anderen Stelle abgeleistet werden, die eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet. Genauere Regelungen finden sich hierzu in § 41 BremJAPG. Nähere Informationen zum Absolvieren der Wahlstation im Ausland können dem Grünen Faden entnommen werden. Mit dem Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ besteht ferner die Möglichkeit, auf Antrag die Wahlstation an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zu verbringen.

b) Arbeitsgemeinschaften und Übungsklausuren

Während der Ausbildung ist die Teilnahme an den Einführungs- und Begleitlehrgängen Dienstverpflichtung. Die Arbeitsgemeinschaften bestehen in der Zeit der vier Pflichtstationen mit jeweils entsprechenden Schwerpunkten, §§ 39 f. BremJAPG. Bei einer Ausbildung außerhalb von Bremen könnt Ihr auf Antrag aus wichtigem Grund von der Teilnahme an den Pflicht-AG's befreit werden.

Immer wieder wird die Qualität einzelner AG-Leiter hinsichtlich Engagement und pädagogischer Leistung diskutiert. Um eine Rückkopplung zu erhalten, ist der APR auf In-

formationen durch AG-Teilnehmer angewiesen. Wir bitten daher um rege Beteiligung bei den Evaluationen der AG's. Die entsprechenden Bögen könnt Ihr auf unserer Homepage unter www.apr-olg.bremen.de als „Formular-Word-Dokumente“ herunterladen und uns ausgefüllt per Email an die Adresse aprbremen.evaluation@googlemail.com zusenden. Das Ausfüllen dieser Word-Dokumente geht sehr schnell. Alternativ können auch PDF-Dokumente heruntergeladen, ausgedruckt, ausgefüllt und uns postalisch zugesendet werden.

Außerdem führen wir am Ende der jeweiligen Begleit-AG zur Station eine Evaluation des Einführungskurses und der Begleit-AG durch, indem wir in die AG kommen und Euch die Evaluationsbögen gleich vor Ort ausfüllen lassen.

Es besteht gemäß § 40 Abs. 5 BremJAPG die Pflicht, die in den Arbeitsgemeinschaften angebotenen Klausuren anzufertigen und abzuliefern. Daneben findet ein wöchentlicher Klausurenkurs statt, der für alle Referendare offen ist. Klausurenkurstag ist der Freitag. Die Klausurentexte liegen am Freitag - häufig auch schon Donnerstag spätnachmittags - in der Bibliothek aus. Man kann sie sich auch per E-Mail zuschicken lassen. Sofern Ihr das wollt, meldet Euch bitte bei Frau Sanders unter [Christina.Sanders\(at\)oberlandesgericht.bremen.de](mailto:Christina.Sanders(at)oberlandesgericht.bremen.de) hierfür an. Die Klausuren können sofort geschrieben werden und bis zur Schließung der Bibliothek dort abgegeben werden. Wer eine Klausur nicht dort oder nicht gleich schreiben möchte, kann sie auch noch bis spätestens zum darauffolgenden Donnerstag in den Nachtbriefkasten beim Amtsgericht einwerfen oder bis Freitag, 11:00 Uhr am Infopunkt im Erdgeschoss des Justizzentrums abgeben. Diese Fristen müssen unbedingt eingehalten werden, da die Klausuren sonst nicht mehr korrigiert werden. Die Rückgabe und Besprechung der Klausuren findet in der Regel jeweils vier Wochen später am Freitag um 14:30 Uhr im Raum 3 des Landgerichts statt. Sofern eine Klausur bei einer Besprechung nicht abgeholt wird, kann sie in der Referendarabteilung abgeholt werden. Besprechungstermine und Rechtsgebiet bzw. Art der jeweils angebotenen Klausur könnt Ihr den Informationen in der Bibliothek (Ordner auf dem Tresen) oder den Aushängen im Vorraum der Referendarabteilung im OLG entnehmen.

Vorsicht: Die Besprechungstermine können sich kurzfristig ändern, deshalb ist regelmäßiges Nachschauen ratsam! Wenn Ihr Euch auf dem E-Mail-Verteiler von Frau Sanders eintragen lassen habt, erhaltet Ihr Hinweise auf Terminänderungen auch per E-Mail zugeschickt.

c) Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist dem Präsidenten des OLG grundsätzlich im Voraus unter Angabe von Art und Dauer der Tätigkeit, des Arbeitgebers und der Vergütung anzuzeigen. Hierfür gibt es ein entsprechendes Formular, das Ihr in der Referendarabteilung erhalten. Die Nebentätigkeit darf keine selbstverantwortliche rechtsberatende Tätigkeit darstellen und grundsätzlich wöchentlich 8 Stunden nicht überschreiten. Die Grenze des anrechnungsfreien Zuverdienstes entspricht derjenigen während der Rechtsanwaltsstation. Demnach wird das Entgelt, das der Referendar für eine Nebentätigkeit erhält, auf die Unterhaltsbeihilfe (auf den Cent genau) angerechnet, soweit es 150 % dieser Unterhaltsbeihilfe überschreitet. Jeder weitere wiederum darüber hinaus dazuverdiente Cent, verbleibt dem Referendar.

d) Noten und Zeugnisse

Die Noten in den Stationszeugnissen gehen nicht in die Examensnote ein. Sie spielen für das Examen nur insoweit eine Rolle, als die Prüfungskommission sie zur „Handsteuerung“ heranziehen kann. Darüber hinaus können die Stationszeugnisse bei Bewerbungen von Bedeutung sein. Das Zeugnis weist eine Punktzahl mit entsprechender Note aus. Stationszeugnisse, die von solchen Ausbildern erstellt wurden, auf die die Verwaltung des OLG keinen Zugriff hat (z. B. Zeugnisse eines Rechtsanwalts), müssen die Referendare selbst an das OLG schicken. Einzelheiten sind in § 42 BremJAPG geregelt.

Die einzelnen Ausbildungsleistungen sind möglichst zeitnah mit Dir zu besprechen. Generell gilt für alle Stationen, dass Du auf die ausführliche Besprechung Deiner Leistungen achten solltest. Wenn Du keine bösen Überraschungen erleben willst, solltest Du etwa in der Mitte der Station mit dem Ausbilder über den bisherigen Verlauf und über die Benotung sprechen. Sollte es zu Schwierigkeiten mit Deinem Ausbilder kommen, versucht der APR gerne, zu vermitteln und eine Lösung zu finden. Gegen das Ausbildungszeugnis kannst Du gemäß § 42 Abs. 3 BremJAPG beim Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts als Leiter der Ausbildung Widerspruch einlegen.

e) Examen

Das Examen besteht aus acht Klausuren, einem Aktenvortrag sowie der mündlichen

Prüfung. Einen Überblick über den gesamten Ablauf der großen juristischen Staatsprüfung und weitere Informationen zum zweiten juristischen Staatsexamen findest Du in unserem speziell zu diesem Thema erstellten „Schwarzen Faden“.

3. Soziales

a) Status während des Referendariats

Rechtsreferendare werden nicht mehr verbeamtet. Das Referendariat wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet (§ 34 BremJAPG). Referendare sind nunmehr versicherungspflichtige Arbeitnehmer. Sie zahlen Beiträge zur Krankenkassen-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Dienstherr und Arbeitgeber ist das Land Freie Hansestadt Bremen.

b) Bezüge im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Referendare erhalten am Ende eines jeden Monats eine sog. „Unterhaltsbeihilfe“, § 44 BremJAPG. Diese beträgt in der Regel ab 01.04.2011 € 1018,96 brutto bzw. ca. € 880,-- netto und ab 01.04.2012 € 1.044,32 brutto

Abweichende Beträge können sich abhängig vom Familienstatus und Anzahl eigener Kinder ergeben. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gezahlt.

c) Urlaub

aa) Erholungsurlaub

Erholungsurlaub (§ 45 BremJAPG i.V.m. BremUrlVO) wird in Bremen grundsätzlich erstmalig nach Ablauf von vier Monaten nach Beginn des Referendariats gewährt. Innerhalb der ersten vier Monate gilt somit Urlaubssperre. „Aus besonderen Gründen“ kann auch schon vor Ablauf dieser Wartefrist Erholungsurlaub gewährt werden.

Der Erholungsurlaub wirkt sich nicht stationsverlängernd aus. Ihr solltet deshalb darauf achten, dass nicht der ganze Urlaub innerhalb einer Station genommen wird. Die Anzahl der Urlaubstage richtet sich nach dem Alter. Referendare erhalten pro Jahr bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 26 Tage Urlaub. Danach sind es 29 Tage. Referendare erhalten unabhängig vom Einstellungsdatum für jeden vollen Monat der Zuweisung ein Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs.

Urlaubswünsche bedürfen der Abstimmung mit dem jeweiligen Ausbilder. Dies ist in der Regel unproblematisch. Der Urlaub selbst ist grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Antritt beim OLG (Frau Tecklenburg-Persicke oder Frau Sanders) zu beantragen. Formulare für den Antrag liegen im OLG in der Referendarabteilung (genauer: in dem Raum vor den Büros von Frau Tecklenburg-Persicke und Frau Sanders) zum Mitnehmen aus. Außerdem können die Formulare auf der Website des APR Bremen heruntergeladen werden. In Einzelfällen ist das OLG bereit, von der 3-Wochen-Frist abzusehen (z. B. wenn man seinen Ausbilder noch nicht kennt, aber am Anfang der Station Urlaub nehmen möchte).

Verbleibender Urlaub wird automatisch in das nächste Jahr übertragen, muss aber bis spätestens Ende September abgewickelt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht genommener Resturlaub aus dem vergangenen Jahr verfällt.

bb) Sonder- und Bildungsurlaub

Bei besonderen Anlässen (z. B. Niederkunft der Ehefrau, Tod des Ehegatten, schwere Erkrankung von Angehörigen) können vom OLG auf Antrag zusätzlich einzelne Urlaubstage als Sonderurlaub gewährt werden. Diese werden nicht auf den normalen Urlaubsanspruch angerechnet.

Daneben besteht innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren ein Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Bildungsurlaubs von zehn Arbeitstagen. Voraussetzung ist grundsätzlich die Teilnahme an einer anerkannten Bildungsveranstaltung, zum Beispiel im Rahmen einer Referendarsfahrt. Auch für den Bildungsurlaub gilt die 4-monatige Wartefrist zu Beginn des Referendariats. Seit kurzem kann Bildungsurlaub nicht mehr nur wochen-, sondern auch tageweise gewährt werden. Näheres ergibt sich aus dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz.

Bei der Organisation einer AG-Fahrt ist Eigeninitiative erforderlich. Hier folgen einige Informationen zur Organisation einer Referendarsfahrt: Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, dienen aber als erste Orientierung. Referendare haben Anspruch auf 5 Tage Bildungsurlaub pro Dienstjahr. Diese nutzen die Referendare meist für eine Referendarsfahrt. Es gibt jede Menge Reisebüros und Anbieter, die sich auf die Organisation von Referendarsfahrten spezialisiert haben. Diese kümmern sich um das juristische Fachprogramm vor Ort und wissen, welche Veranstaltungen vom OLG erwartet werden, damit der fünftägige Sonderurlaub genehmigt wird. Nachfolgend zwei nützliche Links: <http://www.moveo.de> und <http://www.kerkfeld.de/>.

Selbstverständlich könnt Ihr Euch jedoch auch selber um die Details der Reise kümmern und Euch Eure individuelle Referendarsfahrt zusammenstellen. Der Sonderurlaub muss schriftlich beim Präsidenten des Oberlandesgerichts beantragt werden. Der schriftliche Antrag muss dabei enthalten:

- a. Termin der Referendarsfahrt
- b. Reiseziel
- c. Auflistung der Teilnehmer mit Anschrift
- d. Vermerk, dass AG-Leiter und Einzelausbilder zustimmen
- e. Juristisches Fachprogramm

Grundsätzlich sind die Ausbilder und AG-Leiter bei rechtzeitiger Information über die Referendarsfahrt sehr kulant. Wie Ihr seht, erfordert die Referendarsfahrt einige Arbeit. Insbesondere müsst Ihr Eigeninitiative an den Tag legen und Eure Kollegen motivieren. Dennoch lohnt sich der Aufwand, denn eine Referendarsfahrt ist ein großartiges Erlebnis und wird Euch noch lange nach dem Referendariat in guter Erinnerung bleiben!

Sonstige Veranstaltungen vom OLG, z. B. Seminare, fallen nicht unter den Bildungsurlaub. Sie gelten als Weiterbildung und somit als Dienst. Sie werden, soweit Plätze vorhanden sind, genehmigt, und es erfolgt eine entsprechende Zuweisung auf dem Dienstweg.

Für unbezahlten Sonderurlaub gilt Folgendes: Weder für die Vorbereitung auf die Klausuren noch für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird ein Sonderurlaub gewährt. Sonderurlaub aus sonstigen Gründen ist möglich (z. B. für die Fertigstellung einer Dissertation). Die besonderen Gründe müssen im Antrag dargelegt werden.

d) Krankheit

Im Falle einer Erkrankung besteht die Verpflichtung, sich am ersten Tag beim OLG krank und am ersten Tag des Dienstantrittes wieder gesund zu melden! Andernfalls geltet Ihr weiterhin als krank. Krank- und Gesundheitsmeldungen sind telefonisch oder per E-Mail an die Referendarabteilung zu richten. Grundsätzlich ist eine Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu belegen. Bei einer Erkrankung, die drei Tage nicht übersteigt, bedarf es keines ärztlichen Attestes. Ausnahme: Erkrankungen an Tagen

des Einführungs- bzw. Ausbildungslehrganges sind immer durch ein ärztliches Attest nachzuweisen!

Solltet Ihr eine Krankmeldung nicht vornehmen oder kein ärztliches Attest einreichen, werdet Ihr vom OLG zu einer Stellungnahme aufgefordert. Es können bei ungenügender Entschuldigung sodann Disziplinarmaßnahmen in Form einer Kürzung der Unterhaltsbeihilfe o. ä. vorgenommen werden. Ihr erspart Euch also eine Menge Ärger, wenn Ihr bei einer Krankheit auf deren korrekte Meldung achtet.

Übrigens: Eine Krankmeldung von Freitag bis inklusive Montag ergibt (leider) vier Krankheitstage. Das Wochenende wird mitgezählt! Dauert ein Krankheitsfall eine gewisse Zeit innerhalb einer Station, besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Verlängerung der Station zu beantragen.

e) **Internationaler Studentenausweis**

Wer kein Student mehr ist, hat als Referendar die Möglichkeit, mit einem internationalen Studentenausweis (ISIC) einige Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Ausgegeben werden diese Ausweise gegen eine geringe Gebühr an besonderen Ausgabestellen, die Ihr über die Homepage www.isic.de abrufen könnt. Ihr könnt einen Ausweis online bestellen (<http://www.statravel.de/isic.htm>) oder beispielsweise im STA Travel Reisebüro, Ostertorsteinweg 70/71, 28203 Bremen, Tel.: 0421 / 94 40 45 – 20, bremen@statravel.de, Mo. - Fr. 10:00- 19:00 und Sa.10:00-18:00.

f) **Sonstiges**

Zur Schwangerschaft im Referendariat bieten wir auf unserer Homepage einen gesonderten Leitfaden, den „Rosa Faden“.

Empfehlenswert ist die Broschüre „Soziale Sicherung im Überblick“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Hier der Link dazu: http://www.bmas.de/portal/10118/soziale_sicherung_im_ueberblick.html. Die Broschüre kann auch als Papierfassung kostenlos bestellt werden. Sie gibt einen vollständigen Überblick über die Systeme der sozialen Sicherung (also zur Krankenversicherung, Rentenversicherung, Wohngeld, Mutterschutz u. v. m.).

Letzter Hinweis: Alle Informationen in diesem Leitfaden sind nach bestem Wissen

und Gewissen zusammengestellt. Dennoch übernimmt der APR weder für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, noch für den Inhalt der Links eine Haftung.

Der APR wünscht Dir viel Erfolg bei Deiner Ausbildung!